

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 635. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 SGB V ist der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) auch daraufhin zu überprüfen, ob der erstmalige Einbezug der Regelung nach § 33 Abs. 9 SGB V dem aktuellen Stand entspricht.

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit der Aufnahme einer neuen Nr. 18 in die Präambel 2.1 zum Anhang 2 EBM wird eine klarstellende Regelung zur Berechnungsfähigkeit der Gebührenordnungspositionen für intraoculare Eingriffe aus Abschnitt 31.2 und 36.2 EBM aufgenommen, wenn der Patient auf Basis von § 33 Abs. 9 SGB V eine Versorgung mit Sonderlinsen wählt, die nicht medizinisch indiziert ist. In diesen Fällen entfallen die nach Nr. 17 der Präambel 2.1 zum Anhang 2 EBM vorgesehenen Verpflichtungen zur medizinischen Begründung und zur Genehmigung durch die Krankenkasse.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.